

Landkreis Gotha
- Kreistagsbüro -
18.-März-Straße 50

99867 Gotha

Tüttleben, 04.03.2024

Anfrage bezüglich Rückbau stillgelegter Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Landrat,

Windkraftanlagen haben in der Regel eine Nutzungsdauer von 20 bis 30 Jahren. Mit der endgültigen Stilllegung endet der Bestandsschutz einer im Außenbereich genehmigten Windenergieanlage. Sie muss dann vollständig und einschließlich der Bodenversiegelungen zurückgebaut werden. (§ 45b des Bundesnaturschutzgesetzes). Die Rückbaukosten belaufen sich oft auf 500.000 € und mehr. Für den Rückbau sind Betreiber und Grundstückseigentümer verantwortlich. Sollten beide zahlungsunfähig sein, besteht das Risiko, dass der Steuerzahler für die Kosten aufkommen muss.

Die Fraktion der AfD fragt den Landrat des Landkreises Gotha:

1. Sind auf kreiseigenen Grundstücken Windkraftanlagen aufgestellt?
2. Wenn ja, welche Regelungen zur Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der Windenergieanlagen sind in den entsprechenden Verträgen vereinbart?
3. Sind in den Genehmigungsbescheiden zum Bau von Windkraftanlagen im Landkreis Gotha bezüglich des späteren Rückbaus Bankbürgschaften oder andere Sicherheitsleistungen vorgeschrieben?
4. Wenn ja, in welcher Höhe?
5. Wie wird geprüft, ob die Höhe der Sicherheitsleistung ausreicht, um den ordnungsgemäßen Rückbau zu gewährleisten und damit finanzielle Risiken für den Landkreis zu minimieren?

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der gesamten Fraktion



Martin Schleusener
- Kreistagsmitglied und Fraktionsvorsitzender -